

**Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V.**  
Messelweg 86  
60488 Frankfurt am Main  
E-Mail: [vorstand-vgr@justizgeschaedigte.de](mailto:vorstand-vgr@justizgeschaedigte.de)

Abs. J. Baum, Im Spettel 25, 67297 Marnheim

**An die**  
**Generalstaatsanwaltschaft Berlin**  
**Elssholzstrasse 30-33**  
**10781 Berlin**

**Betreff: Strafanzeige**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten wir gemeinsam, als Manfred Klag für die Manfred Klag - Stiftung für Gerechtigkeit und Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V., Strafanzeige gegen die Senatsmitglieder unter dem Senatsvorsitzenden Herrn Detlev Schmidt beim Kammergericht Berlin im Verfahren gegen Herrn Carsten L. wegen Landesverrats, Az. 6 St 1/23, wegen des Verdachts auf Rechtsbeugung (§ 239 StGB), Offenbarens von Staatsgeheimnissen (§§ 95/97 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB) und aller anderen möglicher Straftatbestände.

Wir weisen darauf hin, dass Ermittlungen bezüglich §§ 95/97 wegen der eigenen Beteiligung des Generalbundesanwalts an dem gleichen Landesverratsverfahren und wegen Besorgnis der Befangenheit nicht an diesen zur Ermittlung gegeben werden dürfen und das Bundesjustizministerium eine andere Staatsanwaltschaft zu beauftragen hat.

Wir weisen auch darauf hin, dass wir diese Strafanzeige als Dritte erstatten (§ 158 Abs. 1 StPO). Wir handeln nicht im Namen des Angeklagten, sondern als Hinweisgeber auf ein mögliches strafbares Verhalten, das uns zur Kenntnis gelangt ist.

**Begründung**

Der Senat des Kammergerichts hat 2023 das Verfahren, Az. 6 St 1/23 gegen Herrn Carsten L. wegen Landesverrats angenommen. Bei Landesverrat ist davon auszugehen, dass dem Verfahren Geheimnisse zugrunde liegen. Somit muss das Verfahren unter der Sicherheitsstufe "GEHEIM"

durchgeführt werden. Denn gemäss § 93 StGB gilt: "Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht gehim- gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden." Dabei hatte der Gesetzgeber ursprünglich nicht definiert, was unter einem "be- grenzten Personenkreis" zu verstehen ist. Diesen Begriff hatte die Justiz selbst entwickelt und definiert, woraus sich zum Beispiel in den Kommentaren ergeben hat, dass mit dem angeblichen Staatsgeheimnis Beschäftigte u.a. einfach "aus der Natur der Sache" zur Kenntnisnahme von Ge- heimnissen befugt sein können (z.B. Fischer, § 93, Rn 10).

Diese Beschäftigung "aus der Natur der Sache" beruht jedoch nicht auf einer gesetzlichen Grundlage und wurde lediglich durch die Rechtsprechung mangels damals gesetzlicher Grundlage geschaffen. Sie stellt kei- nen Nachweis dar, dass eine mit dem Geheimnis beschäftigte Person auch das erforderliche gesetzliche Vertrauen zur Kenntnisnahme und im Um- gang mit Geheimnissen besitzt.

Aus diesem Grunde, sowie auch im Rahmen der Harmonisierung der Ge- heimhaltungsstandards mit anderen Staaten, z.B. der NATO-Partner, hatte der Gesetzgeber 1994 das "*Gesetz über die Voraussetzungen und das Ver- fahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG)*" und 2006 die zugehörige "*Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung - VSA)*" vom 31. März 2006<sup>1</sup> erlassen. Sie ergän- zen § 93 StGB, definieren die sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten und legen in § 4 die Sicherheitsstufen fest. Nach § 4(2) SÜG ist eine Ver- schlusssache "GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Si- cherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefähr- den oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann".

Diese Definition entspricht inhaltlich der in § 93 definierten Gefahr. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass eine Befugnis "aus der Natur der Sache" zur Kenntnisnahme von Geheimnissen - das sind auch Staatsge- heimnisse - nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Vielmehr verlangt das SÜG vor Kenntnisnahme von Geheimnissen in § 9 SÜG eine erweiterte, auch Ü2-genannte Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Erst nach erfolgreicher Überprüfung ist eine Person berechtigt, Geheimnisse zur Kenntnis zu nehmen – das gilt für jeden und damit auch für die Justiz.

Staatsgeheimnisse verlieren auch bei einem Gerichtsverfahren nicht ihren Geheimnischarakter. Sie müssen auch im Ermittlungs- und Gerichtsver- fahren geheimgehalten werden. Damit muss auch bei Landesverratsver- fahren die gesetzliche Geheimhaltungsstufe eingehalten werden.

---

<sup>1</sup> letzte Änderung vom 23.3.2023

Uns ist - auch aus eigener Erfahrung - bekannt, dass Landesverratsverfahren nicht unter Anwendung des SÜG und der VSA, sondern noch immer nach den ungesetzlichen Kommentaren durchgeführt werden. Damit wird das Gesetz nicht angewendet, was den Straftatbestand der Rechtsbeugung erfüllt.

Bei einem Senat für Landesverratsverfahren handelt es sich um einen speziellen Staatsschutzsenat, der auf ein solches Landesverratsverfahren vorbereitet wurde, bzw. sich darauf vorbereitet hatte. Ihm sind das SÜG und die VSA bekannt. Zudem wird der Staatsschutzsenat in dem Verfahren mit Dokumenten konfrontiert, die einen Verschlussachsenvermerk beinhalten, mit dem sie sich beschäftigen müssen. Wenn der Staatsschutzsenat dennoch die gesetzlichen Vorgaben des SÜG und der VSA missachtet, so ist das Vorsatz, offensichtlich unter der Annahme, dass niemand der Beteiligten, zu ihren Gunsten, dem widerspricht. Das geht allerdings zu Lasten des Rechts, des Angeklagten und der Staatssicherheit.

Denn dadurch gelangen die dem Angeklagten zur Last gelegten Staatsgeheimnisse an gesetzlich unbefugte, nicht sicherheitsüberprüfte Beteiligte und werden so der Gefahr der Verbreitung gemäss §§ 95/97 StGB, darüber hinaus auch möglicherweise direkt der Spionage ausgesetzt oder zu weiteren Belastungen des Angeklagten genutzt. Auf jeden Fall kann nach einem nicht unter gesetzlich GEHEIM durchgeföhrten Strafverfahren nicht mehr von einem fairen Verfahren die Rede sein.

Der Staatsschutzsenat kann sich nicht darauf berufen, dass er die Verfahrensbeteiligten mittels eines Formblatts zur Verschwiegenheit verpflichtet hatte. Eine solche Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht sich nur auf die Sicherheitsstufe VS-Nur für den Dienstgebrauch, nicht jedoch auf Geheim. Da die Anklage jedoch auf Landesverrat lautet, müssen Geheimnisse, bzw. Staatsgeheimnisse vorliegen, die die erforderliche Geheimhaltungsstufe "GEHEIM" erfordern. Verschwiegenheit reicht nicht aus.

Mit diesem Formblatt aus der VSA bestätigt der Staatsschutzsenat lediglich, dass ihm die VSA bekannt ist, er sie jedoch nicht rechtmässig für die Sicherheitsstufe GEHEIM anwendet.

Der Staatsschutzsenat hat einen Verteidiger zum Verfahren zugelassen, der nicht die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllte. Er hat damit selbst Einfluss genommen auf den Ausgang des Verfahrens. Denn der Verteidiger hat nicht die erforderliche Qualifikation zur Verteidigung und somit hat der Staatsschutzsenat die Rechte des Angeklagten beschnitten. Hätte der Angeklagte einen nach SÜG und VSA zugelassenen Verteidiger, hätte dieser den Staatsschutzsenat auf die Verfahrensweisen hinweisen und für ein fairen Verfahren sorgen können. Dem Verteidiger war seine Fehlerhaftigkeit bekannt, denn er wurde von und mit Schreiben vom 21.12.2023 darauf hingewiesen (**Anlage**). Der Staatsschutzsenat hatte mit der fehlerhaften Zulassung des Verteidigers das Recht gebeugt.

Der Staatsschutzsenat kann sich auch nicht auf die Kommentare zum SÜG berufen, wenn diese behaupten, ein Angeklagter habe ein Recht auf einen

schnellen Prozess, und eine vorherige Sicherheitsüberprüfung würde zu lange dauern. Dies ist falsch. Die Wirtschaftlichkeit und Schnelligkeit darf nicht vor das Gesetz gestellt werden. Es dauert ohnehin viele Monate bis zur Gerichtsverhandlung, da kann bequem eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden.

Die Mitglieder des Staatsschutzenats haben mutmasslich diese Verpflichtungen zur Verschwiegenheit als Nachweis zur Kenntnisnahme ausgestellt und Verfahrensbeteiligten damit zu Unrecht den Zugang zu einem Verfahren gewährt, in dem es um Staatsgeheimnissen gehen sollte. Sie haben den Verfahrensbeteiligten damit mutmasslich ein falsches Zeugnis ausgestellt (§ 348 StGB) und ihnen falsche Tatsachen, z.B. eine Straftat vorgetäuscht (§ 145d StGB), sie möglicherweise zum Betrug an dem Mandanten angestiftet.

Darüber hinaus fordert die "*Verordnung zur Feststellung der Behörden des Bundes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes und zur Feststellung der öffentlichen Stellen des Bundes und der nichtöffentlichen Stellen mit lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung - SÜFV)*" die Anwendung des SÜG ausdrücklich in § 1 Nr. 5 auch für den Generalbundesanwalt, "*soweit er bei Ermittlungstätigkeiten auf dem Gebiet der Spionageabwehr und der Terrorismusbekämpfung übermittelte Informationen der Nachrichtendienste des Bundes verwendet, ...*".

Damit sind die Staatsanwälte des Generalbundesanwalts, die solche Verfahren bearbeiten, gesetzlich verpflichtet eine Sicherheitsüberprüfung nachzuweisen. Auch das ist nicht der Fall und vom Staatsschutzenat nicht festgestellt. Somit ist ein faires Verfahren nicht gewährleistet.

Unter diesen fehlenden gesetzlichen Anforderungen sehen wir das Landesverratsverfahren gegen Herrn Carsten L. gefährdet.

Die in den Kommentaren noch immer irrige Meinung, erst ein Richter könne in der Gerichtsverhandlung feststellen, ob eine Tatsache ein Geheimnis war, ist zu verwerfen. Denn sie widerspricht in fast allen Fällen dem Bestimmtheitsgebot von Artikel 103(2) GG. Danach muss ein Staatsgeheimnis zum Zeitpunkt der Tat als solches erkennbar sein. Wenn es der Eigentümer jedoch nicht geheim hielt oder nicht als solches kennzeichnete, kann es auch ein Richter nicht nachträglich zu einem Geheimnis erklären.

Selbst der Generalbundesanwalt hatte diese Tatsache auf seiner Website erläutert. Unter Spionage hiess es:

*„Nach der Konzeption des Gesetzes [StGB] liegt die Bedeutungsschwelle der Information, bei deren Überschreitung ein Staatsgeheimnis angenommen werden kann, sehr hoch.*

*..... Die geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind nur Staatsgeheimnisse, wenn sie tatsächlich geheim gehalten werden. Durch amtliche Sekretierung und tatsächlichen Schutz vor Kenntnisverlangung durch Unbefugte dürfen sie nur einem begrenzten Personenkreis zur Verfügung stehen.“*

Aufgrund unserer Hinweise an die Justiz erkannte der Generalbundesanwalt, dass er diese Forderungen nicht respektierte und die Kommentare bevorzugte. Er hatte daraufhin seine Website gelöscht, sogar seine gesamten Einträge wurden auch aus dem Web-Archiv genommen, damit sie nicht mehr nachvollziehbar sind. Es unterstreicht den Willen des Generalbundesanwalts zur Willkür bei Landesverratsverfahren.

Die im Gerichtsverfahren durchgeföhrten nicht-öffentlichen Verhandlungen mögen wohl gemäss § 172 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gut gemeint sein, entsprechen jedoch nicht der Geheimhaltungsstufe "GEHEIM". Die Öffentlichkeit wird wohl eher ausgeschlossen, damit sie nicht bemerken soll, dass die Geheimschutzhöverschriften missachtet werden, als dass eine geheime Verhandlung nach der VSA stattfindet. Denn bei einer geheim eingestuften Verhandlung müssten die Beteiligten ihre Sicherheitseinstufung offenlegen, z.B. durch eine Konferenzbescheinigung ihres Geheimschutzbeauftragten. Bei geheimen Sitzungen muss der Raum abhörsicher sein und elektronisches Gerät muss für geheim zugelassen sein.

Geheime Sitzungen müssen protokolliert werden und nachvollziehbar sein. Dies ist nicht der Fall. Die nicht-öffentlichen Verhandlungen erfüllen lediglich die Sicherheitsstufe VS-NfD und aus einer solchen können keine Geheimnisse, erst recht keine Staatsgeheimnisse erwachsen. Auch die Durchführung der Verhandlungen deutet auf ein ungesetzliches Verfahren zu Lasten des Angeklagten hin. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, Einsicht in die Gerichtsprotokolle zu nehmen und Nachweis zu erbringen.

Auch die Senatsmitglieder sind von einer Sicherheitsüberprüfung nicht ausgenommen. § 2(3) Nr. 2, eine Ausnahmeregelung für Richter, gilt nur für Aufgaben der Rechtsprechung, nicht jedoch für Verwaltungsaufgaben. Mindestens der Senatsvorsitzende und sein Beisitzer leiten jedoch das Strafverfahren und führen somit auch die erforderlichen Verwaltungsaufgaben durch. Dazu zählt z.B. die Ausstellung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Auch sie benötigen die gesetzlich erforderliche Ü2-Sicherheitsüberprüfung, die mutmasslich nicht vorhanden ist. Insofern fehlt dem Verfahren der gesetzliche Richter gemäss Artikel 101 GG.

### **Als Beweise werden angeführt:**

1. Landesverratsverfahren beim OLG Koblenz 2013, Az. 3 StE 1/13 - 2 gegen Manfred Klag

Der Angeklagte hatte auf die Erfordernis der Anwendung der VSA hingewiesen. Das wurde ignoriert. Selbst im Urteil erwähnt der Staatsschutzenat das SÜG, bezieht sich in seiner Verurteilung aber nur auf die veralteten Kommentare zum Landesverrat.

Der Generalbundesanwalt hat in zahlreichen Strafanzeigen bestätigt, dass die Beteiligten "aus der Natur der Sache" befugt wären, Staatsgeheimnisse zur Kenntnis zu nehmen. Eine Sicherheitsüberprüfung sei nicht erforderlich.

Frau Dr. Heike Neuhaus hat in einer Ablehnung vom 17.5.2016, Az. 3 ARP 80/15-2 bestätigt:

"Eine Überprüfung des Sachverständigen und seines Mitarbeiterstabes nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und seine Ermächtigung zum Zugang zu Verschlussachen(VS) nach § 11 VSA sind nicht erfolgt." Auch sie verweist auf die Befugnis der Beteiligten "aus der Natur der Sache" aus den Kommentaren und ignoriert damit das Gesetz.

2. Im Fall Thomas Meuter beim OLG Düsseldorf 2019, Az. 7 StS 1/19 Das Verfahren wurde gänzlich offen geführt, obwohl ihm geheime Verschlussachen zugrunde lagen. Das Tatobjekt wurde allen Beteiligten in der Verhandlung zugänglich gemacht. Der Gutachter erhielt die geheimen Verschlussachen ohne jegliche Sicherheitsüberprüfung.

3. Im Fall Abdul Hamid Samadi, 2020, Az. 2 StE 7/19 Geh.

Verteidiger war Prof. Dr. Sommer. Er teilte Manfred Klag bereits zu Beginn der Gerichtsverhandlung mit, dass er keine Sicherheitsüberprüfung hatte. Am 2. Verhandlungstag war eine Rechtsanwältin noch immer ohne die Gerichtsakten. Prof. Dr. Sommer meinte, sie könne seine haben, er bräuchte sie nicht mehr. Daraufhin war StA'in Hertrich sichtlich empört. Denn Prof. Dr. Sommer offenbarte damit, dass er sie schon kopiert, bzw. eingescannt hatte. Ein klarer Beweis über den rechtswidrigen Umgang mit geheimen Verschlussachen und Staatsgeheimnissen.

Im übrigen hatte Prof. Dr. Sommer die Verfassungsbeschwerde mit dem GEHEIM-eingestuften Urteil goszügig, nicht nur an das BVerfG geschickt, auch an meine Frau. Das BVerfG hat den Gesetzesverstoss noch nicht einmal bemerkt, jedoch die Beschwerde abgelehnt.

4. Im Fall Carsten L. wurde der Verteidiger, Rechtsanwalt Johannes Eisenberg von den Unterzeichnern mit Schreiben vom 21.12.2023 (**Anlage**) auf das SÜG und die VSA hingewiesen. Sie sind ihm somit bekannt. Er hat darauf jedoch nicht reagiert. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass auch in diesem Verfahren nur nicht-öffentliche Gerichtsverhandlungen nach dem GVG durchgeführt werden, die nach SÜG/VSA jedoch nicht für Geheimnisse zulässig sind.

Die Gerichtsprotokolle bestätigen, dass keine geheimen Verhandlungen stattgefunden haben.

Die erteilten Verpflichtungserklärungen bestätigen, dass die Beteiligten nicht sicherheitsüberprüft wurden, ihnen lediglich eine Verpflichtung zur Geheimhaltung abverlangt wurde, die aber nur VS-NfD entspricht, nicht GEHEIM.

Alle Beweise können nachvollzogen werden und bestätigen, dass bei den genannten Verfahren Gesetze zu Lasten der Angeklagten missachtet wurden. Im Fall von Herrn Carsten L. gibt es mutmasslich auch dieses rechtsfehlerhafte Vorgehen. Das kann aus den Gerichtsprotokollen leicht ermittelt werden. Die Staatsanwaltschaft wird mutmasslich auch dort keine An-

zeichen für geheime Gerichtsverhandlungen, nichts über Ü2-Sicherheitsüberprüfungen, allenfalls einfache Verpflichtungserklärungen finden. Daraus folgt, dass kein geheimes Verfahren durchgeführt wird. Folglich geht die Anklage fehl.

Wir bitten um Aufnahme der Ermittlungen und Prüfung, ob ein Anfangsverdacht für die genannten Straftatbestände oder andere Delikte vorliegt. Sollte kein Verdacht vorliegen, so bitten wir um eine Kopie der Nachweise der Sicherheitsüberprüfungen der Beteiligten. Wir beantragen eine Eingangsbestätigung mit Ihrem Aktenzeichen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Klag -  
Stiftung für Gerechtigkeit



Thomas Meuter  
Mitglied im Vorstand des  
Vereins gegen Rechtsmissbrauch e.V.

### **Anlage**

Schreiben an Rechtsanwalt Johannes Eisenberg vom 21.12.2023